

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Fassung November 2017)

Ihr Vertragspartner und Aussteller der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

PN Medien GmbH
Türltorstrasse 5
85276 Pfaffenhofen

Vertreten durch die Geschäftsführer:
Jürgen Braun, Andreas Breitner

Telefon: 08441 279279
E-Mail: service@kavits.de

Handelsregister: Amtsgericht Ingolstadt, HRB 4805

Umsatzsteuer-ID: DE260890198

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als ausschließliche und abschließende Bestimmungen hinsichtlich des Zustandekommens eines Vertragsverhältnisses zwischen der PN Medien GmbH (nachfolgend als Auftragnehmerin bezeichnet) und einem Verbraucher oder Unternehmer (nachfolgend als Auftraggeber bezeichnet).

1.2 Es gilt stets die zum Zeitpunkt des Auftrages gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3 Verbraucher in diesem Sinne ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, § 13 BGB. Unternehmer im Rahmen dieser Bedingungen ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

2. Vertragsschluss, Korrektur von Eingabefehlern, Speicherung Vertragstext

2.1 Die Auftragnehmerin schließt Verträge mit geschäftsfähigen Personen oder Gesellschaften ausschließlich in deutscher Sprache über Reparaturen an diversen Geräten (Service- und/oder Reparaturauftrag).

2.2 Die Darstellung der Dienste/Produkte auf der Internetpräsenz, in Anzeigen, Prospekten oder sonstigen Werbematerialien der Auftragnehmerin stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar. Die Produktbeschreibungen dienen vielmehr zur Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Auftraggeber.

2.3 Ein Serviceauftrag kommt durch die Übergabe des defekten Geräts und der Unterzeichnung des Auftragsformulars sowohl durch die Auftragnehmerin als auch den Auftragnehmer zu Stande.

2.4 Die Auftragnehmerin prüft nach der Übergabe des Geräts und der Annahme des Auftrages zunächst, ob ein Garantie- oder Gewährleistungsanspruch gegenüber dem jeweiligen Hersteller des Geräts gegeben ist. In diesem Fall wird das zur Reparatur in Auftrag gegebene Gerät an den jeweiligen Hersteller bzw. Herstellerservice weitergeleitet. In diesen Fällen gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers und die jeweils vereinbarten Garantiebedingungen. Der Auftragnehmer willigt in diese Handhabung ein. Ein Garantieanspruch besteht nicht, sofern der Schaden an dem Gerät durch eine unsachgemäße Handhabung (u.a. durch Spannungsschäden, Feuchtigkeitsschäden, Sturz- oder Bruchschäden, Fremdeingriffe, etc.) hervorgerufen wurde.

a) Kommt die Auftragnehmerin nach der Überprüfung zu dem Ergebnis, dass ein Garantie- oder Gewährleistungsanspruch gegenüber dem jeweiligen Hersteller besteht, leitet diese den Auftrag an den jeweiligen Hersteller/Herstellerservice zur Reparatur weiter.

b) Liegt weder ein Garantie- noch ein Gewährleistungsfall, demnach also ein Reparaturfall vor, erstellt die Auftragnehmerin einen Kostenvoranschlag, innerhalb dessen die für die Reparatur anfallenden vorläufigen Kosten aufgeführt werden.

2.5 Liegt kein Garantie- noch ein Gewährleistungsfall, demnach also ein für den Auftraggeber kostenpflichtiger Reparaturfall vor, erstellt die Auftragnehmerin einen kostenpflichtigen Kostenvoranschlag. Der Kostenvoranschlag stellt ein Angebot der Auftragnehmerin zum Abschluss eines Reparaturvertrages dar. An dieses Angebot hält sich die Auftragnehmerin 20 Tage ab dem Ausstellungsdatum gebunden. Der Auftraggeber kann bis dahin dieses Angebot zur Durchführung der Reparatur annehmen. Für die Einhaltung der 20-Tage-Frist ist nicht die Absendung der Annahmeerklärung des Kunden, sondern der Eingang der Erklärung bei der Auftragnehmerin entscheidend.

2.6 Nimmt der Auftraggeber das Angebot nicht an (Auswahl auf dem Formular/keine fristgemäße Erklärung), ist der Auftraggeber zur Abholung der Geräte in unrepariertem Zustand verpflichtet. Alternativ ist eine Rücksendung der Geräte auf Kosten des Auftraggebers möglich. Die Auftragnehmerin kann vorab die Zahlung dieser Kosten anfordern und bis zum Zahlungseingang die Rücksendung zurückhalten.

2.7 Mit der Annahme des Kostenvoranschlags durch den Auftraggeber kommt sodann ein verbindlicher Reparaturvertrag zu Stande, der den Auftraggeber zur Bezahlung und Abnahme des reparierten Geräts und die Auftragnehmerin zur mangelfreien Reparatur verpflichtet.

2.8 Sollte die Auftragnehmerin den Auftrag des Kunden zur Erstellung eines Kostenvoranschlages nicht annehmen, wird sie dies dem Kunden umgehend mitteilen.

2.9 Der Kostenvoranschlag stellt eine fachmännische Berechnung der voraussichtlich für die Reparatur zu erwartenden Kosten dar. Der Kostenvoranschlag ist nicht abschließend. Je nach Defekt können die notwendigen Kosten einer Reparatur erst konkret benannt werden, sofern die entsprechenden Arbeiten aufgenommen wurden. Im Rahmen der Erstellung eines Kostenvoranschlags können bereits Eingriffe in das Gerät erforderlich sein.

2.10 Hat der Auftraggeber in seinem Serviceauftrag vorab die Freigabe der Reparatur bis zu einem bestimmten Betrag erklärt, so liegt bereits hierin ein verbindlicher Auftrag (Abschluss eines Reparaturvertrages) zur Reparatur. Die Auftragnehmerin ist in diesem Falle berechtigt, ohne Zuleitung eines Kostenvoranschlages sofort die Reparatur durchzuführen, es sei denn der durch den Auftraggeber freigegebene Betrag für die Reparatur wird überschritten. Die Annahme des Angebots auf Abschluss eines Reparaturvertrages durch die Auftragnehmerin liegt in diesem Fall in der Aufnahme der Reparaturarbeiten.

2.11 Sofern während der Reparatur festgestellt wird, dass die Reparatur nicht ohne eine wesentliche Überschreitung der Kosten des Kostenvoranschlages ausführbar ist, erfolgt eine Mitteilung an den Auftraggeber. Dem Auftraggeber steht insoweit ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Auf die Vereinbarungen unter Ziffer 4.4 dieser AGB wird insofern verwiesen.

2.12 Mit der Aufgabe eines Service- und/oder Reparaturauftrages hat der Auftraggeber sämtliche für den Vertrag relevanten Daten korrekt anzugeben. Veränderungen der persönlichen Daten sind der Auftragnehmerin unverzüglich mitzuteilen. Für die Abwicklung des Auftrages ist insbesondere darauf zu achten, dass die angegebene Email-Adresse korrekt ist.

2.13 An die Auftragnehmerin zu sendende Geräte sind stets ausreichend zu frankieren. Unfrei an die Auftragnehmerin versandte Geräte ist diese nicht verpflichtet anzunehmen. Die Annahme kann insofern verweigert werden. Im Falle einer Annahme einer nicht ausreichend frankierten Sendung behält sich die Auftragnehmerin vor, die dafür angefallenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

3. Widerruf

Verbrauchern (vgl. Ziffer 1.3 dieser Vertragsbedingungen) steht ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Näheres dazu ist der Widerrufsbelehrung zu entnehmen.

4. Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin

4.1 Ausführungstermine sind ausschließlich dann verbindlich, sofern diese mit dem Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Die Auftragnehmerin ist um eine schnellstmögliche Auftragsabwicklung bemüht.

4.2 Im Reparaturfall erbringt die Auftragnehmerin im Rahmen des geschlossenen Vertrages alle erforderlichen Service- oder Reparaturleistungen, um den Defekt an dem Gerät zu beheben. Die Auftragnehmerin ist dabei berechtigt, Leistungen durch Dritte vornehmen zu lassen.

4.3 Im Rahmen der Reparatur kann es erforderlich werden, dass ein Gerät auf die Werkseinstellungen zurückgesetzt werden muss. Hierbei können Daten verloren gehen. Der Auftraggeber ist insofern verpflichtet, vor der Einsendung des Geräts eine ausreichende Datensicherung vorzunehmen. Für im Rahmen der Reparatur entstandene Datenverluste haftet die Auftragnehmerin nicht. Auf die Vereinbarungen unter Ziffer 5 dieser AGB wird insofern verwiesen.

4.4 Stellt die Auftragnehmerin während der Durchführung der Reparatur fest, dass diese nicht ohne eine wesentliche Überschreitung der Kosten des Kostenvoranschlages ausführbar ist, wird der Auftragnehmer auf diesen Umstand hingewiesen. Dem Auftraggeber steht insoweit ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses ist innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Auftragnehmerin auszuüben. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei dem Ausbleiben einer Kündigung durch den Auftraggeber, führt die Auftragnehmerin die Reparatur nach Ablauf der Kündigungsfrist weiter durch. Im Falle der Kündigung kann die Auftragnehmerin einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht einbegriffenen Auslagen verlangen (§ 645 BGB).

4.5 In Fällen höherer Gewalt, die der Auftragnehmerin die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten wesentlich erschwert oder unmöglich machen, ist diese berechtigt, die Erfüllung dieser Verpflichtung um die Dauer der Behinderung angemessen hinauszuschieben. Gleiches gilt für Streiks bei Vertragspartnern der Auftragnehmerin oder Streiks, von denen diese mittelbar oder unmittelbar betroffen ist. Gleiches gilt für Verzögerungen wegen fehlender Zuarbeiten von Zulieferern oder Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen der Auftragnehmerin.

4.6 Ersetzte Teile gehen ohne jede Rückerstattung, entschädigungslos in das Eigentum der Auftragnehmerin über.

4.7 Die Auftragnehmerin weist ausdrücklich darauf hin, dass u.a. zur Auftragsfassung, Kostenvoranschlagstellung und/oder zur Prüfung des Geräts ob z.B. ein Garantiefall vorliegt, Eingriffe in das Gerät, vor allem dessen Öffnung notwendig sein können. Sollte ein Kostenvoranschlag, inkl. aktualisierten Kostenvoranschlag, abgelehnt werden, ein nach-

träglich irreparabler Totalschaden, Feuchtigkeitsschaden, etc., festgestellt werden, oder kein Garantiefall vorliegen, erfolgt in der Regel kein Rückbau.

4.8 Ein Kostenvoranschlag wird anhand der Fehlerbeschreibung des Kunden, sowie einer ersten Sichtprüfung erstellt. Das Gerät wird erst nach Genehmigung des Auftraggebers geöffnet, da aufgrund der Bauweise der Geräte eine zerstörungsfreie Öffnung grundsätzlich nicht immer realisierbar ist. Erst nach der Öffnung des Geräts, können irreparable Schäden, z.B. Feuchtigkeitsschäden und weitere verdeckte Schäden erkannt werden, welche eine Reparatur unmöglich machen oder dazu führen, dass der erstellte Kostenvoranschlag aktualisiert werden muss. Sollte ein Kostenvoranschlag, inkl. aktualisierten Kostenvoranschlag, abgelehnt werden, ein nachträglich irreparabler Totalschaden, Feuchtigkeitsschaden, etc., festgestellt werden erfolgt in der Regel kein Rückbau.

5. Datensicherung

5.1 Dem Auftraggeber obliegt die Sicherung der in dem Gerät gespeicherten Daten vor Zuleitung an die Auftragnehmerin. Für im Rahmen der Reparatur etwaig entstandene Datenverluste haftet die Auftragnehmerin nicht.

5.2 Eine Datensicherung durch die Auftragnehmerin erfolgt ausschließlich nur nach einem gesonderten Auftrag durch den Auftraggeber und gegen gesonderte Vergütung. Insofern ist ein ausdrücklicher Vermerk hinsichtlich der gewünschten Datensicherung auf dem Serviceauftrag erforderlich. Die Datensicherung ist von der Gewährleistung oder Garantien der Hersteller nicht erfasst.

5.3 Es wird darauf verwiesen, dass herstellerabhängig nicht stets sämtliche Daten eines Geräts gesichert werden können oder gar keine Datensicherung möglich ist. In der Regel beschränkt sich dies auf Kontakte, SMS Nachrichten, Bilder. Nicht sicherbar sind Apps, Kalendereinträge und Erinnerungen, Notizen und Aufgaben, MMS und Emails, Lizenzgebundene Videos und Musik der jeweiligen Hersteller, Themen und Personalisierungen, Persönliche Einstellungen, Kontaktbilder, Emailadressen, Geburtstage und Zweitnummern der Kontakte.

6. Vergütung

6.1 Sämtliche der durch die Auftragnehmerin genannten Preise betreffend der Service- und Reparaturleistungen verstehen sich exklusive der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Grundlage der Preisberechnung ist die jeweils aktuell gültige Preisliste der Auftragnehmerin. Für Ersatzteile gelten die im Zeitpunkt der Erstellung des Kostenvoranschlags jeweils gültigen Ersatzteilpreise.

6.2 Für die Weiterleitung des Geräts an den jeweiligen Hersteller bzw. Herstellerservice im Falle eines Garantie- oder Gewährleistungsfalls wird die übliche Servicepauschale laut Preisliste berechnet. Sonstige Serviceleistungen hat der Auftragnehmer nach der gültigen Preisliste zu vergüten. Im Gewährleistungsfall wird der Einzelfall geprüft und das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung bearbeitet.

6.3 Die Erstellung eines Kostenvoranschlages ist zu vergüten. Die zur Fehlerfeststellung durchzuführende Analyse ist mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden. Die Kosten hierfür bemessen sich nach der jeweils im Zeitpunkt des Eingangs des Serviceauftrags gültigen Preisliste der Auftragnehmerin.

6.4 Liegt ein Reparaturfall vor, richtet sich die Vergütung für sämtliche Service-/Reparaturleistungen nach dem erforderlichen Zeitaufwand, zuzüglich der notwendigen Auslagen gemäß aktueller Preisliste im Zeitpunkt des Eingangs des Reparaturauftrages. Die für die notwendige Reparatur anfallenden Kosten sind innerhalb des Kostenvoranschlages aufgeführt.

6.5 Soweit der Auftraggeber von einem Garantie- oder Gewährleistungsfall ausgeht, tatsächlich ein solcher Anspruch allerdings nicht besteht, ist die Auftragnehmerin berechtigt, dem Auftraggeber eine Unkostenpauschale für das Handling und die Rücksendung des Geräts gemäß aktuell geltender Preisliste in Rechnung zu stellen.

6.6 Innerhalb der Vergütungsrechnung erfolgt ein separater Ausweis der Mehrwertsteuer.

7. Zahlung und Zahlungsverzug

7.1 Der Vergütungsanspruch ist mit Zugang der Rechnung sofort zur Zahlung fällig.

7.2 Folgende Zahlungsmethoden werden akzeptiert: Nachnahme, bar oder per Rechnung .

7.3 Sofern die Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist geleistet wird, gerät der Kunde – unbenommen der Möglichkeit des Widerrufs – in Zahlungsverzug. Während des Verzuges wird der Kaufpreis verzinst. In diesem Fall ist die Auftragnehmerin zudem berechtigt, ausstehende Reparatur - Serviceleistungen, die Erstellung von Kostenvoranschlägen und Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauskasse auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weiterhin behält sich die Auftragnehmerin die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten vor.

8. Pfandrecht

Hinsichtlich aller erbrachten Leistungen bzw. aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber steht der Auftragnehmerin ein Pfandrecht an den Geräten zu, die im Rahmen des Auftrags in den Besitz der Auftragnehmerin gelangt sind. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Fertigstellung, Rückgabe des Geräts, Annahmeverzug

9.1 Nach Durchführung der Leistungen – gleich welcher Art – erfolgt eine Benachrichtigung an den Auftraggeber. Das Gerät steht insoweit bei der Auftragnehmerin zur Abholung durch den Auftraggeber bereit. Die Herausgabe erfolgt – außer in Garantie- und Gewährleistungsfällen – grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Zahlung bei Abholung oder des Nachweises der vorab erfolgten Zahlung der Vergütung. Insoweit steht der Auftragnehmerin ein Zurückbehaltungsrecht an dem Gerät bis zum vollständigen Ausgleich der aktuell bestehenden Vergütungsansprüche gegen den Auftraggeber zu.

9.2 Erfolgt keine Abholung des Geräts durch den Auftraggeber, verwahrt die Auftragnehmerin das Gerät. In diesem Fall ist Auftragnehmerin berechtigt, Lagergebühren nach der jeweils im Zeitpunkt der Einlagerung gültigen Preisliste zu berechnen. Insoweit besteht ein Zurückbehaltungsrecht der Auftragnehmerin an dem Gerät, bis sämtliche Kosten aus diesem Auftrag und der Verwahrung beglichen wurden.

9.3 Alternativ zur Abholung ist der Versand des Geräts an eine vom Auftraggeber zu benennende Anschrift möglich. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

9.4 Wird das Gerät nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Fertigstellungsbenachrichtigung durch den Auftraggeber abgeholt oder ein Versandauftrag eingerichtet, gerät dieser in Annahmeverzug. Gleichzeitig fordert die Auftragnehmerin in diesem Fall unter Fristsetzung nochmals zur Abholung auf. Erfolgt auch hierauf keine Reaktion des Auftraggebers, kündigt die Auftragnehmerin die Verwertung des Geräts an. Bleibt auch diese Ankündigung erfolglos, ohne dass die Rücknahme des Geräts durch den Auftraggeber veranlasst wurde, ist die Auftragnehmerin zu einer beliebigen Verwertung (wahlweise Entsorgung/Verkauf) berechtigt. Aus dem Verkaufserlös darf die Auftragnehmerin ihre offenen Forderungen befriedigen. Kosten (Einlagerungs-, Entsorgungs- oder Verwertungskosten), die im Rahmen des Annahmeverzuges entstehen, sind vollständig von dem Auftraggeber zu erstatten, es sei denn, den Auftraggeber trifft kein Verschulden.

10. Mängelgewährleistung

10.1 Ist das Gerät nach der Vornahme der Reparatur durch die Auftragnehmerin bei Gefahrübergang mit einem Mangel i.S.d. § 434 BGB behaftet, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

10.2 Für Verträge mit Verbrauchern beträgt die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche 2 Jahre, beginnend ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Ware. Eine darüberhinreichende Garantie wird nicht eingeräumt. Unberührt von diesen Einschränkungen bleiben Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche.

10.3 Ist der Auftraggeber Unternehmer, wird abweichend Folgendes vereinbart: Ein unwesentlicher Mangel begründet grundsätzlich keine Mangelansprüche. Darüber hinaus wird

vereinbart, dass der Auftragnehmerin die Wahl der Art der Nacherfüllung obliegt. Mängelgewährleistungsrechte für gebrauchte Sachen werden grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für neue Sachen wird auf ein Jahr ab Gefahrübergang beschränkt. Die Verjährungsfrist beginnt nicht von Neuem, sofern im Rahmen der Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen eine Nachlieferung erfolgt. Unberührt von diesen Einschränkungen bleiben Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche.

10.4 Stellt der Vertrag für den Auftraggeber und für die Auftragnehmerin ein Handelsgeschäft dar, hat der Auftraggeber das übergebene Gerät unverzüglich auf Mängel zu überprüfen und diese sofort schriftlich (per E-Mail oder Brief) zu rügen. Wird eine Rüge nicht erhoben, gilt das zurückgegebene Gerät als genehmigt, vgl. § 377 HGB.

10.5 Die vorstehenden Beschränkungen der Haftung und die Verkürzung der Verjährungen gelten nicht, sofern die unter Ziffer 11.1 und 11.2 genannten Voraussetzungen gegeben sind, oder die Auftragnehmerin einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

10.6 Kommt es im Rahmen der Nacherfüllung zu einer Nach-/Ersatzlieferung durch die Auftragnehmerin, ist der Auftraggeber verpflichtet, die mit einem Mangel versehene, zuerst erhaltene Ware, innerhalb einer Frist von 30 Tagen an die Auftragnehmerin zurückzusenden.

11. Haftung

11.1 Die Auftragnehmerin haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – uneingeschränkt für Pflichtverletzungen von dieser oder deren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen; bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; aufgrund eines Garantieversprechens, sofern ein solches abgegeben wurde, und nach dem Produkthaftungsgesetz oder ähnlicher zwingender Haftungen.

11.2 Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt, sofern die Auftragnehmerin nach Ziffer 11.1. dieser AGB nicht uneingeschränkt haftet. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die der Vertrag der Auftragnehmerin nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

11.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

11.4 Für im Rahmen der Reparatur entstandene Datenverluste haftet die Auftragnehmerin nicht. Auf die Vereinbarungen unter Ziffer 5 dieser AGB wird insofern verwiesen.

12. Kündigung

12.1 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für die Auftragnehmerin u.a. in folgenden Fällen vor: wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse/Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nach Vertragsabschluss oder Vorliegen eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers, falsche Angaben des Auftraggebers zu seinen Vermögensverhältnissen/zu seiner Kreditwürdigkeit, vertragswidriges oder sittenwidriges Verhalten des Auftraggebers, Unzumutbarkeit Unmöglichkeit der Leistung wegen höherer Gewalt (Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen ähnliche Ereignisse).

12.2 Im Falle teilweiser oder zeitlicher Unmöglichkeit der Leistung werden die Parteien versuchen, eine Anpassung/Änderung des Vertrages in beidseitigem Einvernehmen zu versuchen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts für bewegliche Waren. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

11.2 Gerichtsstand ist Pfaffenhofen, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens mit Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ist. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Kaufmann wahlweise auch an einem anderen Ort zu verklagen.

14. Online-Streitbeilegung

Im Falle von Online-Streitigkeiten mit Verbrauchern und in Ansehung einer Streitbeilegung bietet die EU-Kommission unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eine entsprechende Plattform zur Nutzung an.

